

1. Der Bürgermeister weist auf den aktuellen Corona-Infektionsstand hin, u.a. auch mit Blick auf die Aktivitäten zum Jahreswechsel, teilw. mit Feuerwerk. Der Inzidenzwert für die Gemeinde Eitorf habe am 15.01. mit 10 aktuell Infizierten bei 25,6. Betragen. Stand heute liege er bei 7 hinzugekommenen Infektionen bei 40,9 – somit deutlich unter der 50er Marke.
2. Der Bürgermeister weist daraufhin, dass auf Antrag der CDU-Fraktion möglicherweise eine Sitzung des Schulausschusses stattfindet. Allerdings seien drei der vorgeschlagenen Punkte schulinterne Angelegenheiten. Mit Blick auf die pandemische Lage könne man über die übrigen Sachverhalte könnte man auch ohne Sitzung berichten

Herr Tendler nimmt die Bekanntgabe auf und hält es auch als Signal für die Öffentlichkeit für sinnvoll, einen Schulausschuss durchzuführen. Insofern brauche man Dinge nicht doppelt beraten. Auf eine Bekanntgabe zu den im SchA zur Beratung anstehenden Punkten könne man heute verzichten.

3. Frau Vetter gibt bekannt, dass sich die Kommunalen Spitzenverbände und die Landesregierung darauf verständigt hätten, im Monat Januar keine Elternbeiträge zu erheben. Die Einnahmeausfälle sollten jeweils zur Hälfte vom Land und den Kommunen getragen werden. Die Eltern, die ihre Kinder in der Notbetreuung untergebracht haben, sollten auch nicht zu Beiträgen herangezogen werden. Vorbehaltlich der noch erforderlichen formellen Beschlüsse habe sich die Verwaltung auf folgende Vorgehensweise verständigt, um die finanzielle Belastung für die fälligen Elternbeiträge niedrig zu halten und gleichsam ein Auflaufen von etwaigen Nachforderungen zu verhindern: Die Beiträge für die OGS mit Fälligkeit am Monatsende werden im Januar ausgesetzt. Die Abbuchung der Beiträge für die Betreuung 8-1, 13+ in Alzenbach, die Früh-/Spätbetreuung, sowie die Vormittagsbetreuung in Eitorf, mit Fälligkeit zur Monatsmitte, wurden im Januar bereits im vollen Umfang eingezogen. Etwaige Erstattungen werden ggfls. mit den folgenden Monatsbeiträgen verrechnet.
4. Städtebaulicher Vertrag mit der Fa. ALDI

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der städtebauliche Vertrag der Fa. ALDI unterzeichnet vorliege. Damit stehe die Zusage, dass bei dem Bau einer weiteren Filiale Im Auel, der Standort Asbacher Str. für 10 Jahre erhalten bleibe.

Herr Sterzenbach trägt eine weitere Bekanntgabe hierzu vor:

Wie bekannt hatten APUE und RAT die Änderung der Planungsziele der seit 2016/2017 laufenden Änderung des B-Plans Ende 2019 beschlossen und im Mai/Juni 2020 dies bestätigt. In dem Zusammenhang wurde beschlossen, im Kontext mit der Bauleitplanung das Angebot von ALDI-Süd zu einer Bestandsgarantie der vorhandenen Filiale anzunehmen und auszuverhandeln. Nach den maßgeblichen Beschlüssen sollte der Vertrag folgende wesentlichen Bestandteile haben:

Bestandsgarantie für die Filiale Asbacher Straße von mindestens 10 Jahren
Erstellung einer Zentrenverträglichkeits-Studie **zum Bebauungsplan**; diese beauftragt von der Gemeinde, allerdings zu zahlen von ALDI-Süd (so Niederschrift APUE Mai 2020)

Auf dieser Basis wurden die Verhandlungen im Juli aufgenommen. Unter anderem aufgrund einigen Klärungsbedarfs und der (späten) Änderung der Niederschrift zum APUE aus Mai 2020 gab es Verzögerungen. Unter dem 01.10.2020 erhielt ALDI einen die Verhandlungen und den Beschlussstand berücksichtigenden Entwurf. Unter dem 02.11.2020 teilte ALDI mit, man könne die alleinige Kostentragungspflicht zum Gutachten nicht akzeptieren. Noch am selben Tag schlug die Verwaltung dazu einen Kompromiss vor. Am 17.11.2020 teilte ALDI mit, man wolle die zwischenzeitlich (20.10.2020) zum 08.12.2020 angesetzte Verhandlung vor dem VG Köln zu den Bauvoranfragen abwarten.

Am 17.12.2020 ging bei der Verwaltung eine von ALDI mit Blick auf das Ergebnis der Verhandlung geänderte Fassung ein. Sie enthält die Erstellung der Verträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan und in der Folge die Kostenpflicht von ALDI **nicht** mehr. Im Übrigen entspricht sie den maßgeblichen Beschlüssen. Grund dafür ist folgendes:

Das VG hat schon in der Verhandlung, aber auch im Urteil vom 22.12.2020 (Zugang Verwaltung 06.01.2021) den maßgeblichen Bebauungsplan wegen Unbestimmtheit für unwirksam und in der Folge dessen § 34 BauGB für anzuwenden erklärt. Diese Vorschrift sieht zwar in Absatz 3 eine **vorhabenbezogene** (nicht: bebauungsplanbezogene) Prüfung der Verträglichkeit mit zentralen Versorgungsbereichen vor. Für **das zu beurteilende Vorhaben** sieht das VG im konkreten Fall das Erfordernis einer Bestätigung der Zentrenverträglichkeit aber als **nicht erforderlich**.

Weil der städtebauliche Vertrag in der Fassung vom 17.12.2020 einerseits die Bestandsgarantie von 10 Jahren enthält (ab Inbetriebnahme Filiale „Im Auel“) und aufgrund des Urteils (wenn auch noch nicht rechtskräftig) § 34 BauGB ohne konkreten Verträglichkeitsnachweis anzuwenden ist, beabsichtigt die Verwaltung, den Vertrag als Umsetzung der Beschlüsse in dieser Fassung zu unterzeichnen.

Zur weiteren Vorgehensweise bzgl. des unwirksamen B-Plans wird derzeit, auch unter genauer Auswertung des Urteils, eine Vorlage für den ASOMK erstellen.